

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

Vom 15. November 2024

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Bad Schandau gemäß § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit mit Bescheid vom 25. Oktober 2024 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 17.09.2024 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Pirna, den 15. November 2024

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 17. September 2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes

§ 15 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

§ 16 Prüfungswesen

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösen des Verbandes

§ 18 Bekanntmachung

§ 19 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Bad Schandau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3.

Inhaltsverzeichnis

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Grundeigentum und Anlagen des Verbandes
- § 6 Beteiligungsquoten

II.

Verfassung und Verwaltung

- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Versammlungen
- § 9 Aufgaben der Versammlung
- § 10 Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung
- § 11 Vorstand

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- die Gemeinde Rathmannsdorf,
- die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna,
- die Stadt Sebnitz und
- die Stadt Bad Schandau.

(2) Andere Gemeinden können per Beschluss der Verbandsversammlung zu dieser Satzung Mitglied des Verbandes sein.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung.

(4) Ein Austritt aus dem Zweckverband ist nur mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde sowie deren öffentliche Bekanntmachung möglich. Diese kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete

- der Gemeinde Rathmannsdorf,
- der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna,
- der Ortsteile Altendorf, Mitteldorf und Lichtenhain der Stadt Sebnitz und
- der Stadt Bad Schandau.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat in seinem räumlichen Wirkungskreis nach § 3 dieser Satzung die Aufgaben zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz. In diesem Zusammenhang übernimmt der Zweckverband unter anderem die Aufgaben der Sammlung, Fortleitung und der unschädlichen Beseitigung der Abwässer im Bereich der Verbandsmitglieder durch die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung gemeinsamer Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserableitung und -beseitigung.

(2) Bereits bestehende und noch verwendungsfähige Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung seiner Mitglieder wird der Zweckverband übernehmen, sie in einen dem Stand der Technik entsprechenden Zustand versetzen, sie unterhalten und sie bedarfsgerecht ausbauen und erweitern.

(3) Werden Ortsentwässerungsanlagen oder Teile davon von Verbandsmitgliedern selbst errichtet, so hat dies im Interesse einer einheitlichen Planung und Ausführung nach den Richtlinien und unter Aufsicht des für diesen Teil des Verbandsgebietes im Auftrag des Zweckverbandes tätigen Ingenieurbüros zu erfolgen. Die so erstellten Anlagen werden nach beanstandungsfreier Abnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Zweckverband übernommen. Die vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Bau der Anlage aufgewendeten Geldmittel abzüglich gewährter Zuschüsse, Zahlungen Dritter und angefallener Zinsen wer-

den dem Verbandsmitglied zum Zeitpunkt der laut Bauzeitenplan vorgesehenen Fertigstellung vom Verband erstattet. Wird bei diesen Maßnahmen von den durch die Verbandsversammlung bestätigten Planungen des Zweckverbandes abgewichen, muss die Verbandsversammlung vor Beginn der Maßnahme über die Deckung der dabei entstehenden Mehrkosten entscheiden.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband sich Dritter bedienen.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die nötigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5 Grundeigentum und Anlagen des Zweckverbandes

(1) Grundeigentum und Leitungsführungsrecht für Sammler, Pumpwerke und andere ab-wassertechnische Anlagen stellen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 4 notwendig sind, werden Eigentum des Zweckverbandes und von ihm unterhalten.

§ 6 Beteiligungsquoten

(1) Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder richten sich nach dem arithmetischen Mittelwert aus den Anteilen der Verbandsmitglieder an

- den Einwohnerzahlen per 30.06. des Vorjahres unter Beachtung des räumlichen Wirkungskreises gemäß § 3 und
- der im Vorjahr im Gesamtverband verbrauchten Frischwassermenge.

(2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Umlage des Finanzbedarfes nach näherer Bestimmung in § 14.

(3) Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder sind jeweils zum Ende des Haushaltsjahres zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Sie werden nach jeder Kommunalwahl erneut bestellt.

(2) Soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und die über den Bürgermeister auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

§ 8**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und weiteren

- 3 Vertretern der Stadt Bad Schandau,
- 1 Vertreter der Gemeinde Rathmannsdorf,
- 1 Vertreter der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna und
- 1 Vertreter der Stadt Sebnitz.

(2) Die Zahl der Stimmen entspricht der Zahl der von ihnen entsandten Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 9**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung,
2. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Erweiterung des Entsorgungsgebietes,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
5. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und
7. den Abschluss von Verträgen mit Großeinleitern,
8. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan über dem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 €,
10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Jahr über einem Betrag von 5.000 €,
11. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall den Betrag von 1.500 € übersteigt,
12. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert über 2.000 € liegen,
13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen ab einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen ab 2.500 € im Einzelfall,
15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und mindestens drei Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse nach den Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung; im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss in Anwendung des § 39 Absatz 3 SächsGemO eine zweite Sitzung stattfinden.

(3) Unter Beachtung des § 39 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO kann eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden.

§ 10**Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 11**Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Verbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung die Verbandsversammlung ein. In jedem Jahr sollten mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 2 Tage verkürzt werden.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden.

§ 12**Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und ordnungsmäßigen Gang der Zweckverbandsverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Zweckverbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan einschließlich der Bestätigung von Nachträgen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu einem Jahr im Rahmen eines Höchstbetrages von 5.000 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Verglei-

chen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.000 €,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden unter der Maßgabe des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge.

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Beteiligungsverhältnis nach Quoten der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1.

(3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen wird von dem Verbandsmitglied aufgebracht, auf dessen Veranlassung hin die Maßnahmen durchgeführt werden.

(4) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die Schmutzwasserentsorgung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Beteiligungsverhältnis nach Quoten der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1.

(5) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die Niederschlagswasserentsorgung wird von dem Verbandsmitglied aufgebracht, auf dessen Veranlassung hin die Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 15

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG für jedes Wirtschaftsjahr in einer Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Umlagebeiträge sind gemäß den Festsetzungen in der Haushaltssatzung fällig.

§ 16

Prüfungswesen

Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösen des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Absatz 1 gilt für den Ausschluss und das Ausscheiden von einzelnen Verbandsmitgliedern entsprechend.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach den geltenden Beteiligungsquoten zum Zeitpunkt der Auflösung.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Genehmigung durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde sowie deren Bekanntmachung möglich.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden. Das sind im Einzelnen

- für die Stadt Bad Schandau und die Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna das „Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf/Schöna“,
 - für die Ortsteile Altendorf, Mittelndorf und Lichtenhain der Stadt Sebnitz das Neue Grenzblatt – Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz mit den Ortsteilen Altendorf, Hainersdorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf und Schönbach.
- Entsprechendes gilt für die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau, niedergelegt werden. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekanntzugeben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.

Bad Schandau, den 17.09.2024

T. Kunack
Verbandsvorsitzender

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des AZV Bad Schandau tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2008 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. November 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.